

Beitrags- und Gebührenordnung

**Förderverein Sekundar- und
Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V.
40724 Hilden Am Holterhöfchen 26**

VR 30191 Amtsgericht Düsseldorf

gegründet am 19. Juni 1956

gültig ab 17. März 2014

gem. § 5 Abs. 17

i. V. m. §§ 14 bis 16 der Satzung

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt bzw. erläutert die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeitrag (§ 16 der Satzung):

- a) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig und beginnt gem. § 15 Abs. 1 nach Eingang des ersten Beitrags. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich pro Schuljahr zu entrichten, unabhängig vom Datum des Beitritts und der Mitgliedsdauer.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird ein Mal jährlich am 02. November (oder dem nächsten bankoffenen Werktag) mit dem SEPA-Lastschriftmandat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der für jedes Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung eingezogen. Der Einzug erfolgt gem. der erteilten Beitrittserklärung ohne erneute vorherige Ankündigung.
- c) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- d) Barzahlungen des Beitrags sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags zu treffen.
- e) Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, unabhängig vom Mitgliedschaftsende und dem Grund der Beendigung der Mitgliedschaft, erfolgen nicht.
- f) Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder gem. § 14 der Satzung beträgt für zum gleichen Zeitpunkt an der Schule angemeldete Kinder
15 Euro für das 1. Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung,
8 Euro für das 2. Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung und
4 Euro für das 3. Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung.
- g) Ab dem 4. Kind besteht für das 4. Kind, oder weitere Kinder, Beitragsfreiheit.
- h) Der festgesetzte (Mindest-)Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied in der Höhe nach oben frei wählbar.

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung regelt bzw. erläutert die Höhe der Nebenforderungen wie Mahnkosten, Bankgebühren und Bearbeitungskosten

- a) Die Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet, durch Fehlbuchungen entstandene Gebühren, die der Förderverein nicht zu vertreten hat, dem Förderverein in voller Höhe zu erstatten.
- b) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet jeweils für den Einzelfall, ob und in welcher Höhe das Mitglied Mahn- und Bearbeitungskosten für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beitrags- einzug dem Förderverein und den Einzelpersonen des Geschäftsführenden Vorstands persönlich entstandene Kosten zu erstatten hat. Die Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet, die für den Einzelfall festgesetzten Mahn- und Bearbeitungskosten in voller Höhe zu erstatten.
- c) Die Mitglieder des Fördervereins sind gem. § 15 Abs. 4 der Satzung verpflichtet, entstandene Bearbeitungskosten die wg. Zahlungsverzug in einem Ausschlussverfahren mit dem Ziel der Beendi- gung der Mitgliedschaft im Förderverein entstanden sind, dem Förderverein in voller Höhe zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung hat diese Wahl- und Geschäftsordnung am 17. März 2014 beschlossen.

Der Gesamtvorstand